



Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Strafgerichts (befristet auf ein Jahr)

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 19. April 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 18. Januar 2021 erlitt ein Mitglied des Strafgerichts einen Unfall und ist seither wegen unvorhergesehener Komplikationen zu 100 % arbeitsunfähig. Gestützt auf die Angaben des verunfallten Mitglieds ist frühestens ab Mitte Mai bzw. spätestens ab Mitte Juli 2021 mit einer Wiederaufnahme eines 100%-Arbeitspensums zu rechnen. Nach Einschätzung des Strafgerichtspräsidenten handelt es sich jedoch um mit Unsicherheiten behaftete Prognosen.

Mit Bezug auf die Pendenzenlast des verunfallten Mitglieds ist festzustellen, dass diese aktuell mit 33 unerledigten Fällen (exkl. Begründungspendenzen) sehr hoch ist. Hiervon bereiten insbesondere drei Fälle am meisten Sorge:

1) Verfahren SG (Eingang: 19. Dezember 2019)

Es handelt sich um einen Wirtschaftsstraffall mit sechs beschuldigten Personen. Der Fall ging am 19. Dezember 2019 beim Strafgericht ein. Eine Eintretensverfügung ist bisher nicht ergangen. Die Anklageschrift umfasst 109 Seiten; die Untersuchungsakten 107 Bundesordner. Nebst der Tatsache, dass dieser Fall besonders komplex und umfangreich ist, kommt erschwerend hinzu, dass einige der beschuldigten Personen ihren Wohnsitz im Ausland haben. Es ist daher mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand zu rechnen. Heikel ist im Weiteren, dass die Vorwürfe mit Bezug auf eine beschuldigte Person teilweise bereits ab dem 31. August 2021 verjähren. Sämtliche vorgeworfenen Taten werden mit Bezug auf diese Person ab dem 5. November 2022 verjährt sein. Mit Bezug auf eine weitere beschuldigte Person tritt die Verjährung ab dem 26. Dezember 2021 für einzelne Tathandlungen ein. Bei diesem Fall besteht ein dringender Handlungsbedarf.

2) Verfahren SG (Eingang: 14. November 2018)

Es handelt sich um einen Wirtschaftsstraffall mit einer beschuldigten Person. Die Anklageschrift umfasst 22 Seiten; die Untersuchungsakten umfassen 13 Bundesordner. Der Fall ging am 14. November 2018 ein. Es wurde zwar eine Eintretensverfügung erlassen. Die Hauptverhandlung fand jedoch noch nicht statt. Auch dieser Fall sollte dringend bearbeitet und erledigt werden.

3) Verfahren SE (Eingang: 3. April 2019)

Es handelt sich um eine Aktenüberweisung mit einer beschuldigten Person (Eingang beim Strafgericht: 3. April 2019). Der Fall stammt von der Swissmedic, welche gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VStrR die Verfahrensakten am 25. März 2019 der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug überwies. Der Fall umfasst insgesamt 12 Bundesordner. Anzufügen ist, dass es sich dabei de facto um zwei Fälle gegen dieselbe beschuldigte Person handelt (Verfahrensgegenstand bilden zwei Strafverfügungen von Swissmedic betreffend unterschiedliche Sachverhalte / Tatvorwürfe von je ca. 100 Seiten). Eine Bearbeitung dieses anspruchsvollen Falles ist dringend angezeigt, damit noch einigermassen zeitgerecht ein Urteil ergehen kann.

Der Arbeitsaufwand für die vorgenannten Fälle beträgt schätzungsweise mindestens acht Monate. Selbst unter der optimistischen Annahme, dass das verunfallte Mitglied seine Amtstätigkeit ab dem 19. April 2021 wieder teilweise und ab Mitte Mai 2021 wieder vollumfänglich aufnehmen wird, ist eine zeitnahe Bearbeitung der oben erwähnten Fälle unrealistisch. Das verunfallte Mitglied geht davon aus, dass in Berücksichtigung seiner übrigen, teilweise auch sehr dringenden Pendenzen eine Bearbeitung dieser Fälle im Jahre 2021 nicht möglich sein wird. Angesichts des geschilderten Handlungsbedarfs ist das verunfallte Mitglied von der Leitung der genannten Verfahren zu entlasten.

Auf Nachfrage durch den Strafgerichtspräsidenten hat die II. Abteilung der Staatsanwaltschaft in einem weiteren umfangreichen Wirtschaftsfall mit zwei beschuldigten Personen eine Anklageerhebung im Mai 2021 angekündigt. Gemäss informeller Auskunft wird die Anklage ca. 100 Seiten umfassen; die Untersuchungsakten umfassen ca. 200 Bundesordner. Erschwerend kommt hier hinzu, dass sich eine der beschuldigten Personen derzeit in Haft befindet. Eine Übernahme dieses noch eingehenden dringenden Falles durch ein anderes Mitglied des Strafgerichts bei gleichzeitiger Entlastung des verunfallten Mitglieds ist mangels vorhandener Ressourcen nicht möglich. Aufgrund des erwähnten Handlungsbedarfs (namentlich wegen der drohenden Verjährung) erscheint es sachgerecht, das Verfahren SG (Eingang: 19. Dezember 2019) nachträglich auf ein anderes Mitglied des Strafgerichts umzuteilen. Für eine zeitnahe Erledigung der beiden anderen oben erwähnten Verfahren sowie des auf Mitte Mai 2021 angekündigten Falles bestehen derzeit keine Personalressourcen beim Strafgericht.

Es ist zu betonen, dass das Strafgericht wenn immer möglich versucht, die Fälle mit den vorhandenen Ressourcen zu lösen; so wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrere Male mittels nachträglicher Umverteilungen von Fällen versucht, die Amtsziele so weit wie möglich einzuhalten. Angesichts der hohen Arbeitslast ist das Strafgericht derzeit aber nicht mehr in der Lage, die Falllast mit den ordentlichen Mitgliedern zu bewältigen. Zu erwähnen ist auch, dass der Pikettdienst für das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) seit dem Ausfall des verunfallten Mitglieds unter den drei anderen ordentlichen Mitgliedern aufgeteilt werden muss.

Die vorstehend dargelegten Umstände zeigen auf, dass die Situation beim Strafgericht derzeit schwierig ist. Die bereits per 31. Dezember 2020 bestehende hohe Pendenzenlast hat sich aufgrund des Ausfalls des verunfallten Mitglieds derart verschärft, dass eine einigermassen zeitgerechte Erledigung der Fälle nur noch mit dem Einsatz eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds möglich sein wird. Das Strafgericht ersuchte das Obergericht am 31. März 2021, beim Kantonsrat einen Antrag auf Einsetzung eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds für die Dauer von zwölf Monaten zu stellen. Das Obergericht sieht

angesichts der geschilderten Situation keine andere Möglichkeit, die vorerwähnten Fälle einer einigermaßen zeitgerechten Bearbeitung und Erledigung zuzuführen, weshalb dem Kantonsrat im Eiltempo der vorliegende Antrag unterbreitet wird.

2. Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds

Gemäss § 41 Bst. I Ziff. 5 der Kantonsverfassung und § 16 Abs. 1 Bst. b des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wählt der Kantonsrat ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer der Verhinderung, wenn ein voll- oder teilamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert sein wird. Gemäss § 16 Abs. 1 Bst. c GOG können ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer von höchstens zwei Jahren eingesetzt werden, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen.

Der Einsatz des ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Strafgerichts wird für die Dauer eines Jahres beantragt. Die schwierig zu bestimmende Dauer für diesen Einsatz setzt sich aus dem geschätzten Arbeitsaufwand für die – dringende – Bearbeitung der vorgenannten Fälle von mindestens acht Monaten (Stand heute) sowie aus der möglicherweise weiterhin andauernden (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit des verunfallten Mitglieds bis Mitte Juli 2021 zusammen.

Das Strafgericht und das Obergericht haben vor einer Stellenausschreibung, die viel Zeit in Anspruch genommen hätte, mit geeigneten Persönlichkeiten Kontakt aufgenommen. Mit dem Einverständnis der Leitung der Staatsanwaltschaft hat sich schliesslich Staatsanwalt Dr. Andreas Sidler bereit erklärt, sich für ein allfälliges Amt als ausserordentlicher Ersatzrichter am Strafgericht zur Verfügung zu stellen. Da eine geeignete Person gefunden werden konnte, möchte das Obergericht angesichts der grossen zeitlichen Dringlichkeit die Stelle auf dem Berufungsweg besetzen, was in Ausnahmefällen möglich ist (§ 5 Abs. 1 der Personalverordnung).

Wir schlagen Ihnen vor, Dr. Andreas Sidler als ausserordentlichen Ersatzrichter mit Amtsantritt per 15. Juli 2021 zu wählen und ihn in die 24. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzustufen. Dieses Gehalt liegt eine Lohnklasse tiefer, als sein Gehalt als ordentliches Mitglied des Strafgerichts wäre.

Zur Person:

Dr. Andreas Sidler wurde am 5. Oktober 1978 geboren. Er absolvierte die Mittelschule in Zug und Oberägeri, welche er 1998 mit der Matura Typus E abschloss. Danach studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Fribourg. Das Studium schloss er 2002 mit dem Lizentiat ab und erwarb nach den Praktika 2004 das Anwalts- und Notariatspatent im Kt. Zug. 2006 erlangte er die Doktorwürde an der Universität St. Gallen und im Mai 2008 den Master of Law (LLM) an der University of Hawaii.

Er verfügt über folgende Berufserfahrung:

- 2004 - 2007 Anwaltstätigkeit bei Sidler & Partner, Zug (80 %), und bei Ileri & Spörri, Zürich (20 %)
- 2008 - 2009 Anwaltstätigkeit bei Bär & Karrer AG, Zürich
- 2009 - 2012 Assistenzstaatsanwalt Zug (50 %) und juristischer Mitarbeiter Zuger Polizei (50 %)
- 2012 - 2020 Staatsanwalt Zug (II. Abteilung)
- Seit 2020 Staatsanwalt Zug (I. Abteilung)

Das Obergericht ist überzeugt, dass Dr. Andreas Sidler aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung zu einer wirkungsvollen Entlastung des Strafgerichts beitragen kann.

Gemäss § 21 Abs. 3 der Kantonsverfassung und § 66 Abs. 1 Bst. e GOG dürfen Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen nicht Mitglieder eines Gerichts sein. Dr. Andreas Sidler würde für den Fall einer Wahl als ausserordentliches Mitglied des Strafgerichts seine Funktion als Staatsanwalt nicht mehr wahrnehmen und bezüglich dieses Arbeitsverhältnisses mit dem Obergericht einen Aufhebungsvertrag abschliessen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Jahreslohn für das ausserordentliche Ersatzmitglied des Strafgerichts beläuft sich bei der beantragten Lohneinreihung auf CHF 190'809.40. Dieser Betrag reduziert sich um die – noch nicht bezifferbare - Differenz des derzeitigen Jahreslohnes von Dr. Andreas Sidler zum vermutlich tieferen Jahreslohn einer Aushilfsperson bei der Staatsanwaltschaft. Ausgehend von CHF 190'000 und einem Einsatz ab 15. Juli 2021 entfallen zusätzliche Kosten von rund CHF 87'000 auf die Jahresrechnung 2021 und solche von rund CHF 103'000 auf die Jahresrechnung 2022.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	87'000	103'000	0	
	effektiver Ertrag	0	0	0	0

4. Zeitplan

6. Mai 2021	Überweisung an die Justizprüfungskommission
Juni 2021	Kommissionssitzung und Kommissionsbericht
Juni 2021	Beratung Staatswirtschaftskommission und Bericht
1. Juli 2021	Kantonsrat

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Es sei Dr. Andreas Sidler für die Zeit ab 15. Juli 2021 bis 14. Juli 2022 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts des Kantons Zug zu wählen und er sei für seine Tätigkeit in die 24. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzustufen.
2. Der Budgetkredit für das Jahr 2021 sowie der noch nicht genehmigte Budgetkredit für das Jahr 2022 (Konto 6106.3000.41) seien entsprechend zu erhöhen.

Zug, 19. April 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die Generalsekretärin: Manuela Frey